

ALLGEMEINE MIET- & SERVICEBEDINGUNGEN  
STAND 01.01.2024

## INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	<b>2</b>
1. GELTUNGSBEREICH & ÄNDERUNGEN	<b>3</b>
2. ANGEBOTE & VETRAGSABSCHLUSS	<b>3</b>
3. DIENSTLEISTUNGEN & ABNAHME	<b>4</b>
4. MIETGEGENSTAND	<b>4</b>
5. VERSICHERUNG, BEWILLIGUNGEN UND ABGABEN	<b>5</b>
6. SUBSTITUTIONSRECHT	<b>5</b>
7. RÜCKGABE	<b>6</b>
8. PREISE, STEUERN & GEBÜHREN	<b>6</b>
9. RECHNUNGSLEGUNG	<b>7</b>
10. STORNIERUNG	<b>7</b>
11. RÜCKTRITTSRECHT & KÜNDIGUNG	<b>7</b>
12. GEWÄHRLEISTUNG	<b>8</b>
13. HAFTUNG	<b>8</b>
14. EIGENTUMSVORBEHALT	<b>8</b>
15. WERBUNG	<b>10</b>
16. URHEBERRECHT & NUTZUNGSRECHT	<b>10</b>

## 1. GELTUNGSBEREICH & ÄNDERUNGEN

- 1.1 Diese Allgemeinen Miet- und Servicebedingungen (kurz AMSB) gelten – unbeschadet abweichender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall – für sämtliche Geschäftsbeziehungen von Signature Group GmbH (Signature Group) mit deren Auftraggebern (AG) im technischen Bereich, insbesondere für alle Mietvereinbarungen über Veranstaltungstechnik & Dienstleistungen aller Art und sonstige Angebote, Lieferungen und Leistungen. Die AMSB gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte dieser Art, ohne dass deren Geltung in jedem Einzelfall ausdrücklich vereinbart werden musste. Den AMSB widersprechende oder zulasten von Signature Group vom dispositiven Recht abweichende Vertragsbedingungen, insbesondere in Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern des AGs, gelten stets als Abänderung.
- 1.2 Abweichungen von den AMSB bedürfen, zu ihrer Rechtswirksamkeit, in jedem einzelnen Fall, ausdrücklich der schriftlichen Zustimmung durch Signature Group.
- 1.3 Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AMSB beruht nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen gelten jene Vereinbarungen als getroffen, welche rechtswirksam sind und dem wirtschaftlichen Zweck der Nichtigen oder Unwirksamen am Nächsten kommt.
- 1.4 Grundlage für die von Signature Group zu erbringenden Leistungen und/oder Lieferungen ist der vom AG erteilte Auftrag.
- 1.5 Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

## 2. ANGEBOTE & VETRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Angebote von Signature Group gelten als freibleibend.
- 2.2 Angaben und Äußerungen über Produkteigenschaften, welcher Art auch immer, in Preislisten, Prospekten, Broschüren, Produktbeschreibungen und anderen Drucksachen oder öffentlichen Mitteilungen, geben eine annähernde Beschreibung wieder und stellen jedenfalls unverbindliche Angaben dar.
- 2.3 Ein Auftrag wird für Signature Group erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Signature Group oder durch Lieferung verbindlich; Stillschweigen gilt nicht als Annahme eines Auftrages. Der AG ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung unverzüglich zu prüfen. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so gilt diese als vom AG genehmigt, sofern er nicht binnen einer Frist von 3 Tagen schriftlich Gegenteiliges mitteilt.
- 2.4 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

### 3. DIENSTLEISTUNGEN & ABNAHME

- 3.1 Der AG hat dafür zu sorgen, dass Räumlichkeiten, Raumausstattungen und Versorgungseinrichtungen entsprechend der Absprache mit Signature Group rechtzeitig vor der Installation des Mietgegenstandes zur Verfügung stehen. Die hierfür erforderlichen Kosten trägt der AG.
- 3.2 Im Falle des Transportes durch einen Frachtführer des AGs, hat der AG für eine ausreichende Transportversicherung des Mietgegenstandes zu sorgen.
- 3.3 Der Anschluss des Mietgegenstandes in den Räumen des AGs und die betriebsfertige Einrichtung des Mietgegenstandes erfolgt bei Beauftragung durch den AG – soweit nicht anders vereinbart – durch Signature Group. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der AG. Ein etwaiger Mehraufwand, z.B. infolge von Zusatzleistungen, Leistungerschwernissen, Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Nacht- und Mehrarbeit gehen zu Lasten des AGs.
- 3.4 Mit Übergabe des Mietgegenstandes an den AG oder der Übergabe an den Frachtführer aus dem Lager von Signature Group geht die Gefahr, für den zufälligen, verschuldeten oder unverschuldeten Untergang, Diebstahl, Beschädigung oder Verlust des Mietgegenstandes ebenso wie für Ereignisse wie Unfall, höhere Gewalt, Streik, Aufruhr oder Krieg auf den AG über; die Gefahrtragung durch den AG endet erst nach ordnungsgemäßer Rückstellung des Mietgegenstandes im Lager von Signature Group. Signature Group ist nicht verpflichtet, eine Transport- oder sonstige Versicherung für den Mietgegenstand abzuschließen.

### 4. MIETGEGENSTAND

- 4.1 Vermietung sämtlicher Geräte samt Zubehör und Verpackung (im Folgenden „Mietgegenstand“) erfolgt durch Signature Group. Sämtliche vermieteten Geräte stehen im Eigentum oder unter Verfügungsberechtigung von Signature Group.
- 4.2 Der AG ist verpflichtet, den Mietgegenstand sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigung und Entwendung gesichert in verschleißbaren Räumen aufzubewahren und nur entsprechend dem bestimmungsgemäßen Gebrauch einzusetzen.
- 4.3 Er hat sich bei Übergabe von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit des Mietgegenstandes einschließlich Zubehör zu überzeugen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so erkennt er die ordnungsgemäße Lieferung an.
- 4.4 Der AG ist bei reiner Equipmentmiete verpflichtet, den Mietgegenstand gegen alle Risiken, für die er oder Dritte, Signature Group gegenüber, einzustehen haben, auf eigene Kosten ausreichend zu versichern. Bei Mieten inkl. Von Signature Group zugeteiltem Fachpersonal übernimmt Signature Group die Versicherung.
- 4.5 Der AG ist verpflichtet, alle während der Mietzeit auftretenden Schäden oder den Verlust des Mietgegenstandes Signature Group unverzüglich anzuzeigen. Für die Dauer des Mietverhältnisses trägt der AG das volle Risiko für Beschädigungen oder Verlust des Mietgegenstandes.

## 5. Versicherung, Bewilligungen und Abgaben

- 5.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich gegen alle versicherbaren Risiken, für die er oder Dritte nach diesen Bedingungen der Signature Group gegenüber einzustehen haben, zu versichern. Der Abschluss von Versicherungen seitens Signature Group erfolgt nur aufgrund besonderer Verabredungen und auf Kosten des Vertragspartners. Beim Vertragspartner zerstörte oder abhanden gekommene Geräte werden ihm zum Neupreis in Rechnung gestellt. Für mitgeliefertes Zubehör und Verpackungen gelten die gleichen Vereinbarungen.
- 5.2 Jegliche Kollaudierungen und sicherheitstechnischen Bewilligungen sowie die Beistellung der erforderlichen Stromanschlüsse sind vom Vertragspartner zu veranlassen und gehen wie die Stromkosten zu seinen Lasten.
- 5.3 Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass sämtliche mit dem Betrieb der vermieteten Geräte verbundenen Bewilligungen vorliegen und allfällige behördliche Auflagen erfüllt werden. Dazu zählen auch Anmeldungen, Auflagen und Gebühren, insbesondere auch im Zusammenhang mit Ansprüchen von Verwertungsgesellschaften (bspw. AKM) oder der Gebühren Info Service GmbH (GIS).
- 5.4 Für den Fall der behördlichen oder gerichtlichen Untersagung der gesamten oder teilweisen Verwendung der vermieteten Geräte wird klarstellend festgehalten, dass der Vertragspartner trotzdem dazu verpflichtet ist, das Mietentgelt abzugsfrei zu bezahlen.

## 6. SUBSTITUTIONSRECHT

- 6.1 Signature Group ist jederzeit berechtigt einen Subauftragnehmer für Zusatzleistungen zu beauftragen.
- 6.2 Signature Group ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- 6.3 Für ein etwaiges Fehlverhalten eines Subauftragnehmers haftet Signature Group nicht.

## 7. RÜCKGABE

- 7.1 Sollte der AG mit seiner Verpflichtung, den Mietgegenstand an Signature Group zurückzustellen, in Verzug geraten, ist Signature Group berechtigt, ab Verzug bis zur Rückstellung zusätzlich Benutzungsentgelt in Höhe von 150 % des Mietzinses zu verlangen. Signature Group ist in diesem Fall auch berechtigt, sich – unbeschadet der Rückstellungspflicht des AGs und unbeschadet weiterer Ansprüche – ohne weiteres in den Besitz des Mietgegenstandes zu setzen und diesen unabhängig davon, wo sich dieser befindet, auf Kosten und Gefahr des AGs abzutransportieren.
- 7.2 Anlagenteile, die Signature Group innerhalb von 5 Tagen nach Beendigung der Mietzeit nicht wieder zur Verfügung stehen, werden dem AG, nach nachstehenden Bestimmungen, verrechnet.
- 7.3 Bei gänzlichem Untergang oder wesentlicher Beschädigung des Mietgegenstandes oder Teilen desselben ist Signature Group berechtigt, vom AG Neuwertersatz zu verlangen. Bei unwesentlicher Beschädigung sind, nach Wahl von Signature Group, die Kosten der Reparatur oder eine angemessene Wertminderung zu zahlen.
- 7.4 Verlangt Signature Group vollen Neuwertersatz, geht das Eigentumsrecht am Mietgegenstand erst nach Tilgung aller Forderungen aus Miet- und Servicevereinbarung und vollständiger Leistung des Wertersatzes auf den AG über (Eigentumsvorbehalt). Bis dahin gebührt Signature Group Miete bzw. Benutzungsentgelt und Serviceentgelt.

## 8. PREISE, STEUERN & GEBÜHREN

- 8.1 Die von Signature Group genannten Preise verstehen sich freibleibend.
- 8.2 Alle Angebotspreise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den gegenständlichen Auftrag.
- 8.4 Der AG trägt die mit diesem Vertrag verbundenen Gebühren nach dem Gebührengesetz und hält Signature Group diesbezüglich schad und klaglos. Dies gilt auch für sonstige Stempel und Rechtsgeschäftsgebühren.

## 9. RECHNUNGSLEGUNG

- 9.1 Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, sind 50 % der Bruttoauftragssumme bei Einlangen der Auftragsbestätigung („Anzahlung“) in jedem Falle vor Aufbau- oder Mietbeginn und die Restzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 9.2 Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Die Annahme erfolgt mit Valuta des Tages, an dem Signature Group über den Gegenwert verfügen kann. Diskontspesen und alle mit der Einlösung des Wechsels oder Schecks zusammenhängenden Kosten trägt der AG.
- 9.3 Bei längerer Mietdauer – länger als 14 Tage – ist Signature Group berechtigt, den Mietzins und/oder das Serviceentgelt wöchentlich in Rechnung zu stellen.
- 9.4 Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer als vereinbart. Weiters ist der Vertragspartner zum Ersatz von allfälligen Mahn- und Inkassospesen verpflichtet.
- 9.5 Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das angegebene Konto von Signature Group oder an einen mit firmenmäßig ausgefertigter Original-Inkassovollmacht ausgewiesenen Vertreter von Signature Group erfolgen. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf das Kapital angerechnet.

## 10. STORNIERUNG

Die Stornogebühren für bereits schriftlich oder auch mündlich beauftragte Angebote betragen ab Beauftragung 10%, bei 30 Tagen vor Auftragsbeginn 25 % des Gesamtauftragsvolumens, zwischen 14 und 8 Tagen 50 % und bei Storno unter 8 Tagen 100 %.

## 11. RÜCKTRITTSRECHT & KÜNDIGUNG

- 11.1 Wird die Miet- und Servicevereinbarung auf bestimmte Zeit abgeschlossen, ist auf die vereinbarte Vertragsdauer eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- 11.2 Wird die Miet- und Servicevereinbarung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann diese – sofern der AG nicht auf die Kündigung vor einem bestimmten Termin verzichtet hat – von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer 2- wöchigen Kündigungsfrist, jeweils zum Monatsletzten, schriftlich gekündigt werden.
- 11.3 Signature Group ist berechtigt, die Miet- und Servicevereinbarung vorzeitig aufzulösen, wenn der AG mit einer fälligen Zahlung aus der Miet und Servicevereinbarung ganz oder teilweise, trotz Mahnung, mehr als zehn Tage in Verzug gerät, nachteiligen Gebrauch vom Mietgegenstand macht oder gegen eine sonstige Bestimmung der Miet und Servicevereinbarung verstößt.
- 11.4 Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Miet und Servicevereinbarung gebührt Signature Group der gesamte Mietzins und das gesamte Serviceentgelt bis zu jenem Termin, zu welchem die Miet- und Servicevereinbarung vom AG gekündigt hätte werden können; hiervon sind ersparte Aufwendungen in Abzug zu bringen.
- 11.5 Für jegliche Mängel und Schäden wird die Untersuchungs- und Rügepflicht des AGs analog § 377 Unternehmensgesetzbuch (UGB) vereinbart, wobei die Frist für die Übermittlung der Rüge einvernehmlich auf 7 Tage verkürzt wird. Die Mangelrüge berechtigt den AG nicht zur Zurückhaltung von Rechnungsbeträgen. Sofern eine Gewährleistungspflicht seitens Signature Group besteht, werden mangelhafte Mietgegenstände nach Wahl von Signature Group

innerhalb angemessener Frist verbessert oder ausgetauscht. Eine Mietzinsminderung, Anfechtung oder Anpassung des Vertrags wegen Irrtums, Schadenersatz oder Wandlung bzw. Rücktritt vom Vertrag seitens des AGs sind ausgeschlossen. Der AG hat Signature Group bei sonstigem Anspruchsverlust bei der Mängelbehebung sowie bei einem Service-Einsatz zu unterstützen.

- 11.6 Behebt Signature Group trotz berechtigter Mangelrüge den Mangel ungeachtet schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht, kann der AG vom Vertrag zurücktreten oder bis zur Mängelbehebung eine angemessene Herabsetzung des Entgeltes begehren. Bei unwesentlichen Mängeln besteht auch in diesem Fall weder ein Rücktritts- noch ein Minderungsrecht.

## 12. GEWÄHRLEISTUNG

Signature Group leistet nur für ausdrücklich, schriftlich zugesagte Eigenschaften Gewähr; im Übrigen leistet Signature Group keine Gewähr für allfällige Sachmängel und insbesondere keine Gewähr für ein bestimmtes Erträgnis; insofern sind auch Schadenersatz und Irrtumsanfechtung ausgeschlossen.

## 13. HAFTUNG

- 13.1 Jegliche Haftung von Signature Group ist, sofern eine solche nach diesen AMSB überhaupt besteht, auf (krass) grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden und überdies auf einen Betrag von EUR 2.500.- beschränkt. Allfällige Ansprüche des AGs auf Ersatz von Folgeschäden, bloßen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden Dritter, mag Signature Group hierfür auch haftpflichtig sein, sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- 13.2 Ebenso ausdrücklich ausgeschlossen ist die Haftung von Signature Group für Schäden, die aufgrund deliktischer Handlungen Dritter beim AG eintreten und für solche Schäden, die aufgrund von Handlungen entstehen, welche Signature Group – obwohl sie nicht im Leistungsumfang inkludiert sind und auch nicht gesondert abgegolten werden – auf ausdrücklichen Wunsch des AG oder einer ihm zuzurechnenden Person setzt.
- 13.3 Ansprüche auf Ersatz von Schäden müssen in jedem Fall bei sonstigem Ausschluss längstens innerhalb von einem Jahr ab Schadenseintritt gerichtlich geltend gemacht werden.
- 13.4 Jegliche Aufrechnung mit Forderungen des AGs gegen Forderungen von Signature Group ist ausgeschlossen.
- 13.5 Der AG ist bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Signature Group an Dritte abzutreten oder über diese sonst, zu Gunsten Dritter, zu verfügen.
- 13.6 Im Falle behördlicher oder gerichtlicher Eingriffe (Pfändung, Verwahrung, Beschlagnahme etc) ist der AG verpflichtet, Signature Group hiervon unverzüglich schriftlich zu verständigen. Der AG trägt alle Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Maßnahmen und Interventionen, die zur Abwehr oder Beseitigung des Eingriffes erfolgen.

## 14. EIGENTUMSVORBEHALT

- 14.1 Der Mietgegenstand steht und verbleibt im alleinigen Eigentum von Signature Group, welches vom AG hiermit anerkannt wird.
- 14.2 Veränderungen des Mietgegenstandes, dessen Entfernung vom Einsatzort oder dessen Überlassungen an Dritte, auf welche Art auch immer, sind ohne schriftliche Zustimmung von





Signature Group unzulässig. Der AG hat Signature Group auf Verlangen über den Aufenthaltsort des Mietgegenstandes jederzeit unverzüglich und schriftlich Auskunft zu erteilen.

## 15. Werbung

- 15.1 Der AG erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung von Werbe- und Informationsmaterial der Firma Signature Group per Postzusendung oder E-Mail.
- 15.2 Der AG gestattet Signature Group auf den grundsätzlichen Gegenstand ihrer Tätigkeit für den AG selber und auf das Projekt des AG öffentlich hinzuweisen sowie auf die Gründe dafür, dass der AG die jeweilige Leistung von Signature Group gewählt hat. Für die Veröffentlichung dürfen Fotos von Projekten, Kundenlogos, aber auch Auszüge von den erbrachten Leistungen sowohl für werbliche Zwecke, PR, Direktmail und Internetauftritt im eigenen Namen als auch für andere AG von Signature Group verwendet werden. Ein Widerspruch muss ausdrücklich, schriftlich und gleichzeitig mit der Beauftragung (Bestellung) erfolgen.

## 16. URHEBERRECHT & NUTZUNGSRECHT

- 16.1 Konzepte, Pläne, Skizzen sowie sonstige Unterlagen und Dokumente bleiben geistiges Eigentum von Signature Group. Das Urheberrecht auf diese Dokumente gehört Signature Group. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung seitens Signature Group.